

# Abrechnung transparent

## Bema-Nrn. 174a, 174b und 107a

Patienten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, haben gemäß § 22a SGB V seit dem 1. Juli 2018 Anspruch auf präventive Leistungen. Diese Leistungen umfassen die Erhebung des Mundgesundheitsstatus, die Erstellung eines individuellen Mundgesundheitsplans, die Mundgesundheitsaufklärung und die Entfernung harter Zahnbeläge.

Diese Leistungen können einmal im Kalenderhalbjahr beansprucht werden, und zwar unabhängig davon, ob diese im häuslichen Umfeld, in einer Einrichtung oder in der Zahnarztpraxis erbracht werden. Gegebenenfalls sollen Pflege- und Unterstützungspersonen des Patienten bei der Aufklärung über die Bedeutung der Mundhygiene und deren individuellen Maßnahmen zum Erhalt der Mundgesundheit miteinbezogen werden. Die Aufklärung und Motivation erfolgt in einer für den Patienten gegebenenfalls auch dessen Pflege- oder Unterstützungspersonen verständlichen und nachvollziehbaren Art und Weise.

### Bema-Nr. 174a

Die Bema-Nr. 174a umfasst folgende Leistungen:

- **Mundgesundheitsstatus:** Die Beurteilung des Pflegezustands der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut sowie des Zahnersatzes erfolgt durch die Erhebung des Mundgesundheitsstatus. Dieser bildet die Grundlage für den persönlichen Mundgesundheitsplan des Patienten. Die erhobenen Werte sind in den vereinbarten Vordruck gemäß § 8 einzutragen. Den Vordruck gemäß § 8 der Richtlinie des G-BA nach § 22a SGB V finden sie unter [abrechnungsmappe.kzvb.de](http://abrechnungsmappe.kzvb.de) (unter der Rubrik RILI, Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen).

- **Individueller Mundgesundheitsplan:** Der individuell erstellte Mundgesundheitsplan ist ebenfalls in den vereinbarten Vordruck gemäß § 8 einzutragen. Bei einem bestehenden Mundgesundheitsplan sind die Angaben zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Die Angaben umfassen insbesondere:

- die gegenüber dem Patienten zur Anwendung empfohlenen Maßnahmen und Mittel zur Förderung der Mundgesundheit einschließlich der täglichen Mund- und Prothesenhy-

- giene, der Fluoridanwendung, der zahngesunden Ernährung (sowie des verringerten Konsums zuckerhaltiger Speisen und Getränke) sowie der Verhinderung bzw. Linderung von Mundtrockenheit/Xerostomie

- die empfohlene Durchführungs- bzw. Anwendungsfrequenz dieser Maßnahmen und Mittel

- ob die Maßnahmen von dem Patienten selbst, mit Unterstützung durch Pflege- oder Unterstützungspersonen oder vollständig durch diese durchzuführen ist

- zur Notwendigkeit von Rücksprachen mit weiteren an der Behandlung Beteiligten sowie vom vorgesehenen Ort der Behandlung

### Bema-Nr. 174b

Die Bema-Nr. 174b umfasst folgende Leistungen:

- **Mundgesundheitsaufklärung:** Bei der Mundgesundheitsaufklärung sollen die Lebensumstände des Patienten erfragt werden und dessen individuelle Fähigkeiten und Einschränkungen angemessen berücksichtigt werden. Die Aufklärung umfasst folgende Leistungen:

- Aufklärung über die Inhalte des Mundgesundheitsplans (siehe Bema-Nr. 174a)
- Demonstration und ggf. praktische Anleitung zur Reinigung der Zähne und des festsitzenden Zahnersatzes, des Zahnfleischs sowie der Mundschleimhaut
- Demonstration und ggf. praktische Unterweisung zur Prothesenreinigung und zur Handhabung des herausnehmbaren Zahnersatzes
- Erläuterung des Nutzens der vorstehenden Maßnahmen, Anregen und Ermutigen des Patienten die jeweils empfohlenen Maßnahmen durchzuführen und in den Alltag zu integrieren

### **Bema-Nr. 107a**

Die Bema-Nr. 107a umfasst folgende Leistungen:

- Entfernen harter Zahnbeläge (Zahnstein): Patienten, welche einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, haben halbjährlich Anspruch auf eine Leistung nach Nr. 107a

### **Weitere Untersuchungen und Behandlungen gemäß § 3 der Richtlinie nach § 22a SGB V**

- Eine eingehende Untersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten soll vorangegangen sein.
- Die zahnärztliche Untersuchung wird im Hinblick auf die Erhöhung der Festzuschüsse zum Zahnersatz im Bonusheft bestätigt.
- Gegebenenfalls ist eine entsprechende Empfehlung oder Überweisung zur weiteren Abklärung der festgestellten Befunde erforderlich.
- An den Zähnen und am Zahnersatz sollen nach Möglichkeit alle natürlichen beziehungsweise iatrogenen Reizfaktoren beseitigt werden.
- Behandlungsbedürftige zahnärztliche Befunde sollen zeitnah behandelt oder auf eine Behandlung hingewirkt werden.
- Die Durchführung von empfohlenen oder veranlassten Behandlungen wird bei der nächsten eingehenden Untersuchung festgestellt.

### **Information des Patienten gemäß § 8 der Richtlinie nach § 22a SGB V**

- Die Information des Patienten über die Erhebung seines Mundgesundheitsstatus sowie über die Inhalte des individuellen Mundgesundheitsplans erfolgt auf dem vom Vertragszahnarzt auszufüllenden vereinbarten Vordruck.
- Der Patient erhält eine Kopie des ausgefüllten Vordrucks (Dokumentation der Aushändigung in die Patientenkartei).
- Pflege- oder Unterstützungspersonen können mit Zustimmung des Patienten den Vordruck als Informationsquelle sowie als Anlage zum Pflegeplan nutzen.

Mit der Einführung der Bema-Nrn. 174a, 174b und 107a wurden die Zuschläge und Besuche teilweise neu strukturiert und bewertet. Die Tabelle auf Seite 20 gibt einen Überblick über die mögliche Abrechnung. Unter [www.kzvb.de/zahnarztpraxis](http://www.kzvb.de/zahnarztpraxis) steht zudem eine entsprechende Kurzübersicht.

**► Tabelle zur möglichen Abrechnung auf Seite 20**

BEMA-NR.	HINWEISE
174a Mundgesundheitsstatus und -plan	- Dokumentation der Anspruchsberechtigung (Empfehlung: Kopie Bescheid der Pflegekasse/Eingliederungshilfe). Bei unbefristeten Bescheiden hat dies einmalig zu erfolgen. Bei befristeten Bescheiden ist das Fristablaufdatum zu dokumentieren. Ein Hinweis im Rahmen der Abrechnung auf die Anspruchsberechtigung ist nicht erforderlich.
174b Mundgesundheitsaufklärung	- Ausfüllen des Vordrucks gem. § 8 der Richtlinie des G-BA nach § 22a SGB V - Die Bema-Nrn. 174a und 174b sind einmal je Kalenderhalbjahr abrechenbar - Die Bema-Nrn. 174a und 174b können am selben Tag erbracht und abgerechnet werden - Die Bema-Nrn. 174a und 174b sind neben weiteren Untersuchungen und Behandlungsleistungen abrechenbar - Die Bema-Nrn. 174a und 174b sind am selben Tag nicht neben IP1, IP2 und FU abrechenbar
107a Entfernung harter Zahnbeläge	- Dokumentation der Anspruchsberechtigung (Empfehlung: Kopie Bescheid der Pflegekasse/Eingliederungshilfe). Bei befristeten Bescheiden ist das Fristablaufdatum zu dokumentieren. Bei unbefristeten Bescheiden hat dies einmalig zu erfolgen. Ein Hinweis im Rahmen der Abrechnung auf die Anspruchsberechtigung ist nicht erforderlich. - Die Bema-Nr. 107a ist einmal pro Kalenderhalbjahr abrechenbar - Die Bema-Nr. 107a ist nicht abrechenbar, wenn in demselben Kalenderhalbjahr bereits die Bema-Nr. 107 erbracht wurde.

Ggf. sind zusätzlich Besuche und Zuschläge abrechenbar.

BESUCH EINSCHL. BERATUNG UND EINGEHENDE UNTERSUCHUNG	1. PATIENT	ZUSCHLÄGE	JE WEITEREN PATIENTEN	ZUSCHLÄGE
Zuhause	151	171a 161a-f (dringend angefordert und unverzüglich durchgeführt) 165 (für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)	152a	171b 162a-f (dringend angefordert und unverzüglich durchgeführt) 165 (für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)
in einer <b>Einrichtung</b> (Unter dem Begriff der Einrichtung i. S. d. Bema-Nr. 152b sind z. B. betreute Wohngemeinschaften und stationäre Pflegeeinrichtungen zu verstehen)	151	171a 161a-f (dringend angefordert und unverzüglich durchgeführt) 165 (für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)	152b (in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. 151 abrechenbar)	171b 162a-f (dringend angefordert und unverzüglich durchgeführt) 165 (für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)
in einer Einrichtung <b>zu vorher vereinbarten Zeiten und bei regelmäßiger Tätigkeit</b> ; ohne Kooperationsvertrag	153a	173a 165 (für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)	153b	173b 165 (für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)
in einer stationären Pflegeeinrichtung <b>im Rahmen eines Kooperationsvertrags</b>	154	172a 161a-f (dringend angefordert und unverzüglich durchgeführt) 165 (für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)	155	172b 162a-f (dringend angefordert und unverzüglich durchgeführt) 165 (für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)

Konsiliarische Erörterungen mit Ärzten und Zahnärzten nach Bema-Nr. 181 (ohne Kooperationsvertrag)/182 (mit Kooperationsvertrag) plus Wegegelder/Reiseentschädigungen können zu den Besuchsleistungen zusätzlich berechnet werden. Diese sind in der Tabelle nicht aufgeführt.

## KONTAKT

Barbara Zehetmeier  
KZVB-Geschäftsbereich  
Abrechnung und Honorarverteilung  
Fallstraße 34  
81369 München  
b.zehetmeier@kzvb.de

**Barbara Zehetmeier**  
(ZMV, Betriebswirtin)  
KZVB-Geschäftsbereich  
Abrechnung und  
Honorarverteilung



**Dr. Christian Öttl**  
Referent Honorierungssysteme der BLZK

